

23. Zum Begriff der widerrechtlichen Drohung im Sinne des § 123 Abs. 1 BGB.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 14. Februar 1922 i. S. Th. Handelsgesellschaft (Kl.) w. R. & Co. (Bekl.). VII 422/21.

I. Landgericht Mannheim, Kammer f. Handelsachen. — II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Klägerin hatte der Beklagten gegenüber im Mai 1919 die Lieferung von 10 000 kg verzinkter Falzbleche zu einem festen Preise übernommen und zwar unter Inaussichtstellung der Lieferung binnen 14 bis 16 Wochen. Da die Lieferung bis Ende Oktober 1919 noch nicht erfolgt war, hat die Beklagte mit Schreiben vom 28. dieses Mts., „da sie die Bleche dringend benötigte, um einen Vorschlag unter Zugrundelegung einer höchstens dreiwöchentlichen Lieferfrist“. Die Klägerin antwortete unter dem 6. November 1919, daß der Auftrag, wenn er in der Reihenfolge der Buchung ausgeführt werden sollte, in absehbarer Zeit nicht zur Erledigung kommen könne, daß dagegen, falls die Beklagte die am Tage der Lieferung maßgebenden Preise zu zahlen bereit sei, die Lieferung bevorzugt und voraussichtlich noch im Laufe des Monats erfolgen könne. Die Beklagte bot darauf zunächst einen Preisaufschlag von 25% und dann von 50% und schließlich erklärte sie unter dem 10. Dezember 1919 sich zur Bezahlung des Tagespreises bereit unter der Bedingung, daß die verzinkten Falzbleche noch im Dezember geliefert würden. Nachdem sodann diese Bleche noch im Dezember geliefert waren, weigerte sich die Beklagte durch Schreiben vom 3. Januar 1920, den ihr berechneten Tagespreis zu bezahlen und zahlte nur den im Mai 1919 vereinbarten Preis. Mit der Klage forderte die Klägerin Zahlung des Restbetrages des Tagespreises. Die Beklagte weigerte die Zahlung, weil sie zu ihrer Bewilligung des Tagespreises vom 10. Dezember 1919 seitens der Klägerin widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden sei. Das Landgericht hat unter Verneinung des Vorliegens einer widerrechtlichen Drohung nach

dem Klageantrag erkannt. Das Berufungsgericht hat dagegen die Klage abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

Zutreffend nimmt der Berufsrichter an, daß zur Anwendung des § 123 BGB. nicht erforderlich ist, daß der Drohende sich der Widerrechtlichkeit der Drohung bewußt ist. Damit jedoch der Tatbestand des § 123 Abs. 1 als gegeben angenommen werden kann, muß derjenige, der die ein Übel, einen Nachteil in Aussicht stellende Äußerung abgegeben hat, das Bewußtsein der Drohung gehabt haben, mindestens muß er sich bewußt gewesen sein, daß seine Äußerung geeignet sei, den Erklärungsempfänger in seiner Willensentschließung in unzulässiger Weise zu beeinflussen (ZB. 1913 S. 1033 Nr. 1 und Gruchot Bd. 55 S. 626). In dieser Hinsicht fehlt es aber in dem angefochtenen Urteil an jeder Feststellung. Dagegen ergibt sich aus dem unbestrittenen Sachverhalt ohne weiteres, daß es sich bei den durch mehrere Monate sich hinziehenden Verhandlungen der Parteien darum gehandelt hat, einen Ausgleich zu finden zwischen dem Standpunkt der Klägerin, die sich auf Grund des im Mai 1919 geschlossenen Vertrags nicht für verpflichtet erachtete, die verkauften Bleche „in absehbarer Zeit“ zu liefern, und dem von der Beklagten vertretenen Standpunkt, daß sie die in ihrem Interesse liegende möglichst baldige Lieferung auf Grund jenes Vertrags zu fordern berechtigt sei. Die Beklagte selbst hat ihrerseits, worauf die Revision zutreffend hinweist, durch ihre im Schreiben vom 28. Oktober 1919 der Klägerin ausgesprochene Bitte „um einen Vorschlag unter Zugrundelegung einer höchstens dreiwöchentlichen Lieferfrist“ die Anregung zu den einen Ausgleich erstrebenden Verhandlungen und damit ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, bei einem Entgegenkommen seitens der Klägerin auch ihr entgegenkommen zu wollen. Sie spricht denn auch sowohl in ihrem Schreiben vom 10. Oktober wie in dem vom 22. Dezember 1919 von einem „Vergleichsvorschlag“. Wenn bei derartigen Verhandlungen zwischen zwei geschäftsgewandten Kaufleuten, als welche die Parteien anzusehen sind, die eine Partei die Sachlage so darstellt, wie sie ihrer Ansicht nach gegeben ist, gleichviel ob die Darstellung objektiv berechtigt ist oder nicht, so kann nicht lediglich deshalb eine Drohung im Sinne des § 123 als vorliegend angesehen werden, weil diese Darstellung für die Gegenseite den zukünftigen Eintritt eines Nachteils, im vorliegenden Falle die Nichtlieferung der verkauften Bleche für absehbare Zeit, erwarten läßt. Erscheint aber hiernach die Erklärung der Klägerin, die Bleche in absehbarer Zeit zu dem im Mai verabredeten Preise nicht liefern zu können, wohl aber bei Zusage des Tagespreises,

nicht als eine Drohung, welche die freie Willensbestimmung der Beklagten in unzulässiger Weise zu beeinflussen geeignet wäre, so erweist sich der auf die Behauptung einer solchen Drohung gestützte Einwand der Beklagten als unbegründet und damit die Aufhebung des ihm stattgebenden Berufungsurteils als geboten, und zwar abgesehen davon, daß auch die Annahme des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der klägerischen Erklärung und der Zusage der Beklagten insofern mangelhaft begründet ist, als der Berufungsrichter mit Stillschweigen darüber hinweggegangen ist, daß die Beklagte selbst erklärt hat, sie habe den Tagespreis auch deshalb bewilligt, um sich den Beweis der Lieferungs-möglichkeit zu verschaffen.